



### 3 Unterschrift(en)

Ich versichere/Wir versichern<sup>2</sup>, dass mein/unser<sup>2</sup> Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns<sup>2</sup> geltenden Höchstbetrag von insgesamt EUR 1.000,-/EUR 2.000,-<sup>2</sup> nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern<sup>2</sup> außerdem, dass ich/wir<sup>2</sup> mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt EUR 1.000,-/EUR 2.000,-<sup>2</sup> im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)<sup>2</sup>.

_____	 _____	 _____
Datum	Unterschrift Kontoinhaber(in)	Ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner, gesetzliche(r) Vertreter

<sup>1</sup> Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

<sup>3</sup> Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von EUR 2.000,- gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

# Wichtige Informationen zu Ihrem Freistellungsauftrag sowie zur ehegattenübergreifenden/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung

## Was ist die Kapitalertragsteuer?

Die Kapitalertragsteuer ist eine besondere Form der Einkommensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen und fällt an, sobald dem Steuerinländer Kapitalerträge (z. B. Zinsen) zufließen. Die Höhe der Kapitalertragsteuer beträgt 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

## Sparer-Pauschbetrag (Freibetrag)

Indem Sie uns rechtzeitig einen Freistellungsauftrag erteilen oder uns eine Nichtveranlagungsbescheinigung zukommen lassen, können Sie den Steuerabzug verhindern beziehungsweise verringern. Sie können den Sparer-Pauschbetrag auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Jedoch dürfen die folgenden Freistellungsvolumina nicht überschritten werden:

Ledige und Einzel-Freistellungsaufträge von Ehegatten/Lebenspartnern: EUR 1.000,-

Verheiratete/Lebenspartnerschaften, die die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung erfüllen und einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen: EUR 2.000,-

## Für welche Konten gilt der Freistellungsauftrag?

Der Freistellungsauftrag gilt für alle Konten, die bei uns geführt werden. Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag mit dem Ehegatten/Lebenspartner gilt der Freistellungsauftrag auch für Konten Ihres Ehegatten/Lebenspartners sowie Gemeinschaftskonten, die Sie mit Ihrem Ehegatten/Lebenspartner führen.

## Besonderheit bei Ehegatten/Lebenspartnern

Ehegatten/Lebenspartner können für Einzelkonten seit 2010 auch Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Einzel-Freistellungsaufträge gelten nur für eigene Einzelkonten und nicht für Gemeinschaftskonten oder Einzelkonten des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Sofern Sie als Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben, können Sie diesen auch nur gemeinsam ändern/widerrufen.

## Besonderheiten bei Gemeinschaftskonten

Gemeinschaftskonten von nicht miteinander verheirateten Kontoinhabern bzw. von Kontoinhabern ohne eingetragene Lebenspartnerschaft können nicht durch einen Freistellungsauftrag vom Steuerabzug freigestellt werden.

## Minderjährige

Minderjährige sind ebenfalls berechtigt, einen Freistellungsauftrag für ihre Kapitalerträge zu stellen. Als Kontoinhaber(in) ist der Minderjährige einzutragen. Für die Erteilung des Freistellungsauftrags ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## Ausfüllen des Freistellungsauftrags

Tragen Sie bitte Ihre persönlichen Daten (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum des Kontoinhabers, steuerliche Identifikationsnummer sowie die Adresse Ihres (Haupt-)Wohnsitzes) und ggf. die des Ehegatten/Lebenspartners vollständig ein. Geben Sie die Höhe des Freistellungsauftrags an. Kreuzen Sie entweder „bis zu einem Betrag von“ an und tragen Sie den Betrag ein oder wählen Sie den maximalen Freibetrag von EUR 1.000,-/EUR 2.000,- oder EUR 0,-, wenn Sie ausschließlich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung möchten.

## Dauer des Freistellungsauftrags

Bitte geben Sie an, ab wann und bis wann der Freistellungsauftrag gelten soll. Generell gilt der Freistellungsauftrag für das gesamte laufende Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls keine anderslautende Weisung von Ihnen vorliegt. Wurde der Freistellungsauftrag von vornherein befristet, so endet er mit Ablauf dieser Frist. Befristungen können jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Wenn Sie bereits einen Freistellungsauftrag erteilt haben, so können Sie diesen durch Erteilung eines neuen Auftrags ändern oder ihn zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen. Eine Reduzierung Ihres Freistellungsauftrags während des Kalenderjahres ist nur bis zur Höhe des bereits ausgeschöpften Betrages (bereits erhaltene Kapitalerträge) möglich.

## Widerruf des Freistellungsauftrags

Nach Erteilung eines Widerrufs wird Ihr Freistellungsauftrag auf den bereits ausgeschöpften Freibetrag reduziert und zum Ende des Kalenderjahres gelöscht. Ein Widerruf ist daher grundsätzlich nur zum Kalenderjahresende möglich. Lediglich wenn Ihr Freistellungsauftrag noch nicht beansprucht wurde, ist ein Widerruf zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres möglich. Fallen nach dem Widerruf im Laufe des Kalenderjahres noch weitere Erträge an, sind diese nicht mehr freigestellt. Wünschen Sie keine Reduzierung des Freibetrages auf den bereits ausgeschöpften Betrag, dann erteilen Sie uns bitte einen Änderungsauftrag mit einer Befristung bis zum Jahresende.

## Ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Bei einer ehegattenübergreifenden/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung werden am Jahresende nicht ausgeglichene Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners (z. B. Verluste aus Wertpapierverkäufen) mit Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners und gemeinschaftlich erzielten Erträgen, für die bereits ein Steuerabzug erfolgte, verrechnet. Die nach der Verlustverrechnung zu viel einbehaltene Steuer wird erstattet. Voraussetzung für diese ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung ist ein gemeinsamer Freistellungsauftrag. Soll lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung durchgeführt werden, erteilen Sie uns bitte einen gemeinsamen Freistellungsauftrag mit Ihrem Ehegatten/Lebenspartner über EUR 0,-.

## Steuerliche Identifikationsnummer

Die steuerliche Identifikationsnummer (11-stellig) wurde zum 1. Juli 2007 eingeführt, ist personenbezogen und lebenslang gültig. Da natürliche Personen nach dem Einkommensteuergesetz bereits mit der Geburt einkommensteuerpflichtig sind, erhalten auch Neugeborene automatisch durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine eigene steuerliche Identifikationsnummer. Seit dem 1. Januar 2011 muss diese Identifikationsnummer auch auf dem Freistellungsauftrag angegeben werden. Sollten Sie Ihre steuerliche Identifikationsnummer nicht mehr auffinden, können Sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen. Bitte beachten Sie, dass die Angabe Ihrer korrekten steuerlichen Identifikationsnummer ab dem 01. Januar 2016 Voraussetzung für die Gültigkeit des Freistellungsauftrages ist.

## Meldung von Freistellungsaufträgen

Die Höhe der tatsächlich freigestellten Kapitalerträge wird jährlich an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet.

Stand: 01.01.2023